

Studienordnung für den postgradualen Studiengang "Master of European Studies"

**vom 20.06.2001
in der Fassung vom 26.07.2003**

Gemäß § 74 Absatz 1, Ziffer 1 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 20. Mai 1999 (Brandenburgisches Hochschulgesetz - GVBl. Nr. 8, S. 130 ff.) haben die Fakultätsräte der juristischen, der kulturwissenschaftlichen sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Abstimmung mit dem Institutsrat des Instituts für Politikwissenschaft und Journalistik der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan die folgende Studienordnung erlassen:¹²

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienziele und Fächerkombinationen
- § 3 Sprachkenntnisse
- § 4 Lehrveranstaltungsstunden, Leistungsnachweise und Kreditpunkte
- § 5 Studienplanung
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang "Master of European Studies" Ziele, Inhalte und Verlauf des Masterstudiengangs.

§ 2 Studienziele und Fächerkombinationen

(1) Der Studiengang gliedert sich in vier Bereiche: Kultur, Politik, Recht und Wirtschaft. Aus diesen Bereichen wählen die Studierenden einen Zentralbereich, die anderen drei Bereiche werden als Nebenbereiche studiert.

(2) Der Zentralbereich bezeichnet den Schwerpunkt des Studiums. Ein Zentralbereich besteht aus mindestens vier Leistungsnachweisen. Ein Nebenbereich besteht aus mindestens zwei Leistungsnachweisen. Die zugrundeliegenden Veranstaltungen müssen dem Lehrangebot des Master of European Studies im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (KVV) entnommen werden.

(3) Innerhalb der Bereiche können Lehrveranstaltungen als "grundständig" oder "fortgeschritten" gekennzeichnet werden. Dozenten haben das Recht, den Besuch "fortgeschrittener" Veranstaltungen auf solche Studierende zu beschränken, die im selben Bereich bereits "grundständige" Veranstaltungen besucht haben. Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen werden ebenfalls im KVV entsprechend

gekennzeichnet. Dabei wird die jeweilige Fachzuordnung bekannt gegeben. Bestehen mehrere Möglichkeiten, können Studierende über die Zuordnung selbst entscheiden.

(4) Grundsätzlich können Studierende nur in solchen Veranstaltungen Leistungsscheine erwerben, die nach ihrer Prüfung auf Kursniveau in das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis (KVV) des M.E.S. aufgenommen wurden. Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen der Viadrina ist möglich. Dort können Teilnahme­scheine mit Anrechenbarkeit auf die Semesterwochenstunden (SWS), nicht aber Leistungsscheine erworben werden.

§ 3 Sprachkenntnisse

(1) Studienbewerber können auch mit der Auflage zugelassen werden, ihre Deutschkenntnisse am Ende des ersten Fachsemesters durch die DSH nachzuweisen. In diesem Fall müssen Sie bei der Zulassung fortgeschrittene Mittelstufenkenntnisse nachweisen.

(2) Zur Anmeldung zur Masterprüfung müssen die Studierenden in den Zentralbereichen Kultur, Recht und Wirtschaft Englischkenntnisse auf dem Niveau UniCert II bzw. abgeschlossene Oberstufe (oder Äquivalente) nachweisen.

§ 4 Lehrveranstaltungsstunden, Leistungsnachweise und Kreditpunkte

(1) Das Master-Studium umfasst mindestens 54 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf:

den Zentralbereich:	30 SWS
den Nebenbereich 1:	8 SWS
den Nebenbereich 2:	8 SWS
den Nebenbereich 3:	8 SWS

(2) Leistungsnachweise werden für Veranstaltungen von 2 - 5 LVS vergeben.

(3) Der Studienfortschritt wird in credit points (CP) gemessen. Leistungen in Veranstaltungen, die in das Vorlesungsverzeichnis des M.E.S. aufgenommen wurden, werden mit 9 ECTS-Punkten angerechnet. In einzelnen Fakultäten bestehende Regelungen bleiben davon unberührt.

(4) Aus studienbegleitenden Leistungen müssen insgesamt 90 CP erbracht werden; davon 36 aus dem Zentralbereich und 54 aus den Nebenbereichen.

(5) In den Zentralbereichen Kultur und Politik können jeweils höchstens 50% der credit points durch Veranstaltungen mit Klausur erbracht werden.

(6) Während des Studiengangs muss ein mindestens vierwöchiges einschlägiges Praktikum oder ein Projektseminar absolviert werden. Zeitnah absolvierte Praktika vor dem Beginn des Studiums können angerechnet werden.

§ 5 Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, werden folgende Möglichkeiten eingeräumt:

- Eine Fach-Studienberatung wird durchgängig während der Vorlesungszeit angeboten. Insbesondere vor Aufnahme des Studiums wird der Besuch der Fach-Studienberatung dringend empfohlen.

- Jeder Studierende sollte sich spätestens am Ende des ersten Semesters aus dem Kreis der Lehrenden der Fakultäten einen Mentor wählen, der sich zur Betreuung bereiterklärt.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- wie zum Sommersemester begonnen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Studienordnung für den Graduiertenstudiengang Master of European Studies (M.E.S.) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 2. Juli 1997 außer Kraft.

1 Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 12.03.2002 erteilt.

2 Im folgenden gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.